

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 4 (1820)

3 (17.1.1820)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769870](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769870)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro} 3. Montag, den 17. Januar 1820.

Spuren von Landständen

in der

Geschichte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

(Schluß.)

Die Stadt Oldenburg wollte auch frey seyn und ihre Vertheidigung selber selbst übernehmen. Aber Graf Anton Günther fand, daß sie viel zu schwach dazu sey, und er mit seiner Garnison und Artillerie das beste thun müsse; und die Bürger mußten zu deren Unterhaltung mehrmals ein Contributions-Quantum übernehmen. — Das Bedürfnis wurde in solchen Fällen, wie billig, den Unterthanen darzulegen und begründet; aber die Steuer, eben weil sie zu den nothwendigen gehöret, nicht von ihrer Bewilligung abhängig gemacht. So ist 1637. einem zu Ovelgönne versammelten Ausschus des Stadts und Butjadingerlandes von landesherrlichen Räten das Bedürfnis vorgestellt worden, mit der Versicherung: „daß von solcher Contribution kein einziger Thaler zu des

Grafen eigenem Besten, sondern alles zu des Landes Heil und Wohlfahrt, angewendet werden solle. Es würden darüber besondere Rechnungen geführt, welche Se. Gnaden bey jetzigen gefährlichen Laufen kundbar zu machen groß Bedenken hätten, über eine etwaige leichtere Contributionsart aber gern Rath annehmen wollten.“ Die Eingefessenen erklärten: „sie könnten wohl ermessen, daß sie bey noch so wunderlich aussehenden Laufen von der Contribution nicht freygelassen werden könnten. Wegen der Verwendung setzten sie in Ihro Gnaden ganz und gar kein Mißtrauen, wünschten aber, daß jeder Vogten eine gewisse Quote wöchentlich möchte zugeschlagen werden, welche sie hernach unter sich vertheilen könnten. ff) Im Jahr 1652. sah sich der Graf im

ff) von Halem, Thl. 2. p. 330.



Stände, die vom Lande gehobene Contribution für eine Zeitlang völlig aufzuheben. Aber die Landesvertheidigungs-Anstalten, welche bey den witschen der Krone Schweden und der Stadt Bremen im Jahre 1654. ausgebrochenen Feindseligkeiten getroffen werden mußten, veranlaßten eine neue Ausschreibung unter dem Namen wächtlicher Hülfsgelder, wovon jeder Bogten ein verhältnißmäßiger Antheil zugelegt, und dessen Subrepartition mit Vorbehalt oberlicher Genehmigung den Pflichtigen überlassen wurde. gg) Seit 1648. findet sich keine Spur mehr, daß die oben erwähnte Landwehr und deren Dienst in den Festungen weiter gebraucht worden wäre; dagegen wurde die Contribution nun eine beständige Abgabe, welche man also als Surrogat jener früheren, allen Unterthanen obliegenden Naturalkriegsdienste ansehen kann, (wovon sich jedoch die Stadt Oldenburg frey zu erhalten gewußt hat). Sie betrug in den letzten Jahren der Regierung des Grafen Anthon Günther 40,000 Rt. nach altem Reichsgelde, und wurde nach Einführung des Leipziger Münzfußes im Jahre 1694. auf 60,000 Rt. regulirt, wie sie noch besteht. Die Verbindlichkeit dazu ist durch den Reichsabschied von 1654. bestätigt, welcher im §. 180. festsetzt: daß jedes Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz-

und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen ihren Landesfürsten mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig seyn sollen; wie sie denn auch in einer Kaiserlichen Resolution von 1671. auf das Reichsgutachten von 1670. zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was die Landesdefension dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. In eben diesen Reichsgesetzen wurde es

3) auch bey demjenigen gefassen, was die Fürsten gegen ihre Unterthanen und Landsassen Wehr an Steuern, als die Reichsteuer und die Contribution zur Landesvertheidigung betrug, rechtmäßig hergebracht hätten; und diese Rubrik nothwendiger Steuern war in den meisten Deutschen Landen bey weitem die lästigste. Die Unterhaltung der Landescollegien und anderer öffentlichen Anstalten, die Verzinsung und Abtragung landesherrlicher Schulden, die jährliche Unterstützung des Landesregenten (Cammerbeyträge) war in vielen Deutschen Provinzen durch ein lauges Herkommen begründet, ohne daß sich immer eine landständische Bewilligung nachweisen läßt. In den Grafschaften kannte man von dieser Art nur eine: die Fräuleinsteuer bey Vermählungen der Töchter aus dem Gräflichen Hause, die in den ältesten Zeiten vielleicht nur von den Gräflichen Meyern erhoben, dann durch eine Land-

gg) v. Halem, Thl. 2. p. 402.

bede allgemein erstreckt, seit dem 15. Jahrhundert aber durch das Herkommen, wie beynah in allen Deutschen Ländern, verbindend geworden ist; hl.) so daß eine Protestation der Ritterschaft im Jahre 1613. bey Vermählung der jüngsten Schwester des Grafen Anton Günther mit dem Fürsten von Anhalt nicht beachtet wurde. ii)

Wenn sonach die Unterthanen von ihren Regenten hier nicht mit ungebührlichen Auflagen belästigt wurden, (den Gewaltschritt des Grafen Gerhard im Jahre 1465. etwa ausgenommen), so bezeugten sie sich ihrer Seits auch willig, das Nothwendige auf geschehene Anforderung zu leisten, und das Zutrauen, welches sich in der Erklärung der auf die Erhaltung ihrer Friesischen Freyheiten sonst sehr bedachten Butzadinger gegen ihren Grafen Anton Günther ausspricht, ruhete gewiß auf dem ganzen Lande. Selbst der Adel, (der übrigens nie Spre-

cher für des Landes Interesse, sondern nur Reclamant für seine besondern Freyheiten gewesen ist,) gab diesem doch bald nach, erbot sich, nach seinem Vermögen zu geben, und erkannte wohl, was er der weisen Regierung Anthon Günthers schuldig war:

„So können und müssen wir gestehen (sagt er in einer Vorstellung vom 28. Nov. 1648.) kk) daß, nächst dem treuen Gott, Unserm gnädigen Lanz. desherren wir unterthänigst und höchlich zu danken haben, daß Ihre Gnaden bey diesen gefähr- und beschwerlichen Kriegsglücken Dero Land und Leute und also uns als Dero getreuen Unterthanen für allerhand Plagen und Gefahr auch wohl gänglichen Ruin, gleich in benachbarten Orten fürgegangen, durch die Güte Gottes ruhiglich geschüzet und vertheidiget haben.“

Unter diesen Umständen war, wenn auch Prälaten, Ritterschaft und Städte in einer Stellung befunden, die ihre Coalition möglich gemacht hätte

lh) Merkwürdig ist die Vergleichung des ältesten Privilegiums, von den Grafen zu Holstein aus dem Schauenburgischen Hause an die Mannen und alle Einwohner im Lande Holstein im J. 1422. zu Plön ertheilt: „Auch sind sie uns keine Bede zu geben verpflichtet, außer wenn Gott will, daß wir unsere Töchter austatten — oder, welches Gott verhüte, daß wir eine Hauptschlacht auf dem Felde verloren; zu diesem zweyfachen Behufe sind uns die Holsteiner verpflichtet, nach Gewohnheit — zu geben. Haben sie uns öftere Beden bewilligt, und weitere Folge geleistet, das haben sie nicht vermöge alter Gewohnheit gethan oder von Rechtswege.“

S. Dahlmann, Darstellung des dem Schleswig-Holsteinschen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts. Kiel, 1819. p. 3.

ii) v. Halem. Thl. 2. p. 303.

kk) Archivalische Nachrichten.



te, gar keine Veranlassung gegeben, diese Vereinigung zur Wirklichkeit zu bringen. Es zeigt sich aber nicht einmal, daß unter den Gliedern jedes dieser Stände, (wenn man sie so nennen will), unter sich eine bestimmte Vereinigung Statt gefunden habe, viel weniger unter den Ständen in corpore.

Die Prälaten kommen nur einmal unter diesem Collectiv-Namen in unseren Urkunden vor, und man sieht nicht, wer dazu gehört hat, wie sie zusammen gewirkt haben. Mit der Reformation traten sie vom Schauplatz ab. Die Stifter in Oldenburg und Delmenhorst wurden aufgelöst und mit den Einkünften der Canonicate die lateinischen Schulen verbessert. Die Klöster, größtentheils durch die Frömmigkeit und Milde der Grafen dotirt, standen von jeher unter deren Schirmherrschaft (Advocatie) und Gerichtsbarkeit, in einer Abhängigkeit, die schwerlich zuließ, daß sie sich ihnen entgegenstellen konnten. Das Kloster Hude wurde 1537. wegen ärgerlichen Lebens der Mönche vom Bischof Franz von Münster, damaligem Besitzer der Grafschaft Delmenhorst, zerstört. Das Kloster zu Rastedt hatte, nach verfehltem Versuch zu Reformation der Klosterzucht, dasselbe Schicksal, und dessen reiche Einkünfte wurden in dem Vergleich von 1542. dem

Grafen Christoph von Oldenburg angewiesen.

Städte — in welchen sonst die Macht und der Reichthum des 14. und 15. Jahrhunderts concentrirt war, die auf den Landtagen als die vorzüglichsten handelnden Personen erschienen, auf deren Hülfe es bey den Landtagsbewilligungen hauptsächlich angesehen war, und ohne welche weder Edelmann noch Prälat zu einer Landstandschaft gelangten, 11) — Städte gab es hier nur zwey, die noch dazu durch die Regierung bis auf Anton Günther beständig getrennt waren. Die Bürger von Oldenburg hatten dem Grafen Conrad in seinen Fehden gegen den Landadel mit gutem Erfolge beygestanden und zur Erkenntlichkeit dafür wurden ihnen im Jahre 1345. ausgedehnte Municipal-Freyheiten theils bestätigt theils bewilligt, über deren Umfang nachher unter Johann 14. und Johann 16. Irrungen entstanden, welche durch Vergleich, Compromisse, und in so fern der Stadtrath mit der Bürgerschaft uneinig war, durch einen landesherrlichen Machtspruch beigelegt wurden. Zwischen den Bürgern und den Burgmännern, — dem Adel, welcher sich mehr zum Ministerial- und Vasallendienst bey den Grafen, als zur Verteidigung der Stadt, in der Nähe der gräflichen Burg sesshaft gemacht hatte, — der keinen Antheil an den bürger-

11) Lang. Hist. Prüfung des Alters der teutschen Landst. S. 21.

lichen Lasten nahm, aber auch keinen Anspruch auf die Rechte des Stadtbürgers machen durfte, — ließ die Eifersucht keine dauernde Verbindung zu; am wenigsten zu Beschränkung der landesherrlichen Rechte des Grafen, dem die Burgmänner als Ministerialen zu besonderer Anhänglichkeit verbunden waren. Aber auch der Nahrungsstand der Bürger hing größtentheils von der Hofhaltung des Grafen ab, und da sie ihrer Seits von allen Abgaben an den Landesherrn frey blieben, so war die Stadt Oldenburg weder in der Stellung noch in der Nothwendigkeit, landständische Befugnisse zu erwerben. Dasselbe Verhältniß fand in Delmenhorst Statt.

Der Adel war hier in den Zeiten des Faustrechts nicht glücklich in dem Bestreben, eine gewisse Unabhängigkeit gegen die landesherrliche Macht der Grafen zu behaupten. Er verbreitete sich zwar im 13ten Jahrhundert vom Ammerlande nach Moorriem und ins Stedingerland, wo ihm zum Lohn seiner Dienste im Kreuzzuge gegen die Steder Ketter, Ländereyen als freye Bauern angewiesen wurden; und unternahm von Zeit zu Zeit, die Grafen und die Bürger von Oldenburg zu befehdn. Aber Graf Conrad besiegte schon im Jahre 1345. eine Haupt-Coalition der Edelleute unter Köpfe von Westerholt und zerstörte die von dem Letzteren zu Wardenburg erbaute Burg. Eben so glücklich war er gegen einen andern Edelmann Lüder

Mündel, der im Stedingerlande großen Anhang fand, aber mit seiner ganzen Verwandtschaft aus dem Lande vertrieben, und dessen Güter vom Grafen eingezogen wurden. Hiermit scheint die Hauptkraft des Adels gebrochen zu seyn. Die Besitzungen der Einzelnen erhoben sich forthin wenig über die großer Bauern, und da sie diese gleichwohl weit an Luxus übertrafen, so sind viele gerade dadurch zu diesem Stande herabgekommen, wodurch sie sich über denselben erhalten wollten. Viele mit adlichen Freyheiten begabten Güter im Besitze unserer Bauern, und selbst manche Namen der Letzteren, die früher adelichen Geschlechtern angehört haben, enthalten die Beweise davon. Andere schlossen sich als Ministerialen, Vasallen und Burgmänner an die Landesherren an. Und zwischen diesen und dem Landadel, der seinen Stand und seine Unabhängigkeit vom Hofe erhielt, verlor sich nach und nach der Gemeingeist; so wie auch der Oldenburgische und Delmenhorstische Adel, während der lange getrennten Regierung beyder Herrschaften, einander fremd wurden. Was sich vom Adel zusammenhielt, war also zu unbedeutend, um ein landständisches Control in Anspruch nehmen zu können; und außer den Burgmännern, (die, da sie ein eigenes Siegel hatten, vermuthlich als Corporation organisirt gewesen sind,) waren die Vereinigungen des Adels nur zufällig, theilweise, für kurze Zeit und einzelne Zwecke. Auch der Name Ritterschaft beweiset nichts

für eine allgemeine ständisch organisirte Verbindung, wovon sich sonst keine Spur findet, und die, welche einigemal unter diesem Namen auftreten, waren schwerlich ordentlich erwählte Repräsentanten des Gesamtafels. Diejenigen, welche 1596. die Intervention an den Kaiserlichen Hof in der Landesheilungs-Sache als zum Ausschuss Berordnete unterzeichnet haben, wurden vermuthlich vom Grafen Johann dazu ernannt. Es waren Friedrich von Rehden, Johann Fikensolt, Johann Rowolt, Herbert Kobring, Heinrich von Mandelsloh und Otto Westerholt. Im Jahre 1648. traten als Protestanten gegen die Concurrenz zu den Schwedischen Satisfactionsgeldern auf: Anthon Günther von Westerholt, Anthon Günther von Rehden, Anthon Berend von Mandelslo, Johann von Wadewarden und Johann von Seggern, — Namen, die, wie alle bisher angeführte, als adeliche Geschlechternamen hier im Lande sämmtlich untergegangen sind. Als sie sich des Prädicats einer freyen Ritterschaft bedienten, antwortete ihnen der Canzler: „Ihro Gnaden erinnerten sich wohl, daß sie einige von Adel im Lande hätten, denen sie alle Gnade erwiesen. Weilen aber ein solches Wort ein Collegium nach sich führte, das man allhie im Lande nicht hette, so hielte man davor, es werde in Ihro Gnaden

Präjudiz nicht gemeinet seyn.“ Jene entgegneten: „sie hätten Ihro Gnaden eigne Handt, daß sie Ritterschaft genannt worden.“ Der Canzler führte Ihnen aber zu Gemüthe: „das müsse in sensu sano verstanden werden.“ Und als sie gar äußerten: „es wäre zu Berden ein Landtag gehalten worden, dazu von Ihro Gnaden Herrn Vater sie als getreue Landstände berufen;“ so „contradicirte der Canzler dem Wort Landstände per expressum:“ Wan wüßte davon nichts, Ihro Gnaden hätten von Adel im Lande, und keine Ritterstände.“ mm)

Was den Oldenburgischen Landtag betrifft, der zu Berden gehalten seyn soll, so ist darunter gewiß nichts anders als die Tagesfahrt zu verstehen, die von Kaiserlichen Commissarien zu gütlicher Auseinandersetzung der Grafen Johann XVI. von Oldenburg und Anthon von Delmenhorst wegen ihres Erbtheilungsstreites im Octbr. 1598. zu Berden angesetzt war nn) und wozu vermuthlich beyde Theile einen Ausschuss ihres Adels entboten, der auch schon früher an solchen Successionsstreitigkeiten der Grafen vermittelnd Theil genommen hatte.

Dahingegen, — und eben durch den Abgang oder die Unbedeutenheit anderer bevorzugter Stände, — konnte der

mm) v. Halem, Thl. II. S. 400.

nn) Hamelmann, p. 488.

Stand des Landmanns in den Graffschaften zu einem Grade von Freyheit und Eigenthum sich erheben, dessen er in wenigen anderen Provinzen Deutschlands genießt. Die Eingefessenen des Stad- und Butjadingerlandes behielten die volle persönliche Freyheit und das unbeschränkte Eigenthum an ihren Stellen unter Oldenburgischer Herrschaft, welche von jeher das Erbtheil der Friesischen Stämme waren. Aber auch in den anderen Theilen der Graffschaften hat die Leibeigenschaft schon im 15. Jahrhundert (oo) bis auf wenige Spuren aufgehört. Die meisten Junkermeyer kamen bey dem Erlöschen der adelichen Geschlechter zur Freyheit oder in die gutsherrlichen Hände der Landesherrschaft, und die Meyerverbindung, in welcher der bey weitem größte Theil der Bauern auf der Geest und in den vier Marschvogteyen zu der Landesherrschaft stand, wurde durch die im Zeitraum von 1668. bis 1680. pp) erfolgte Abhandlung aller gutsherrlichen Gefälle und ihren Ansat zu Gelde nach äußerst geringen Preisen, so lax, daß von einer meyerrechtlichen Beschränkung des Eigenthums nichts als das Verbot der Natural-

Theilung und der Auslobung übermäßiger Brautschätze geblieben ist, und den Besitzern der sogenannten herrschaftlichen Stellen übrigens völlig freyes Verfügungsrecht zugestanden wird.

„Wenn man (sagt ein geachteter Historiker in einer Recension der Geschichte Oldenburgs qq) „wenn man bey dem Gedanken an die unbedeutende Rolle, welche der Adel in den beyden Graffschaften spielte, zugleich einen Blick auf die vielen guten Regenten wirft, so kann man nicht umhin, Einen Grund von dieser schönen Erscheinung in jenem Umstande zu suchen. Keine Nebenbuleren in Verwaltung des Staates reizte den Regenten zum Argwohn, welcher die Quelle so vieler Laster und Fehler ist, zu einer eifersüchtigen Verwahrung seiner Macht; kein Stand hielt es für seine Pflicht, ihm es an Pracht gleich zu thun, weil er ähnliche Rechte gleichsam zu repräsentiren hatte. — Der Graf von Oldenburg und Delmenhorst, ward durch nichts von der lieblichen Idee entfernt, daß er für seine Unterthanen ein Vater sey, dessen Kinder sämmtlich gleiche Rechte besitzen.“

oo) 1612. gab Graf Anthon von Delmenhorst seinen Eigenbehörigen der Freyheit, wofür ein jährliches Freyengeld, auf ihre Stellen als Realabgabe gesetzt, unter den Ordinariergefällen mit berechnet wird.

pp) Im Jahre 1694., welchen Zeitpunkt Hale in Thl. 3. S. 99. für die Abhandlung angiebt, wurden die früher schon behandelten Preise in die neuergerichteten Erbbücher eingetragen.

qq) Allgem. Lit. Zeit. 1797. Nr. 47. S. 372.

L. v. Holtmann in der



*hat
Jammil nicht gefunden
A erklären muß,*

Der Verfasser dieses Aufsatzes wiederholt am Schlusse, was schon im Eingange gesagt ist: daß derselbe durchaus keinen politischen Zweck hat. Die Behauptung, daß landständische Institutionen in einem Lande nicht gewesen sind, enthält kein Urtheil über den Nutzen ih-

rer Einführung; und selbst durch ein beyläufiges Urtheil über Landstände, wie sie ehemals waren, ist nicht abgesprochen über ein neues Institut unter diesem Namen, wie es seyn kann und wird.

R. H. de.

Vermischte Bemerkungen über Obstkultur.

(Fortsetzung; s. Nr. 51. von 1819.)

Da wo der Apfelskern in der Erde keimt, ist sein natürlicher Standort; der erste Keim des Kernes ist die Pfahlwurzel. Ist diese etwa einen Zoll lang, dann hebet sie den Kern aus der Erde, die Hülse wird durch die beyden sich ausdehnenden Samen-Lappen gesprengt; dann erst hebet sich aus ihrer Mitte der künftige Stamm empor. Was wir unterscheiden, ist nur Ein natürliches Ganzes; genau genommen sollte man den Stamm „die außer der Erde verlängerte Pfahlwurzel“ nennen. Diese Pfahlwurzel nährt nicht nur den Stamm, sondern ist auch seine natürliche Stütze gegen den Wind. Bey jeder Verpflanzung geht diese Hauptstütze verloren; und wir glauben eine Heldenthats zu begehen, wenn wir den übrigen Stürzel rein weg schneiden. Sollten wir, was wir der Natur durch

Kunst genommen, nicht verpflichtet seyn, durch Kunst zu ersetzen? Mit anderen Worten: so lange die Seitenwurzeln nicht genug erstarkt sind, den Stamm in senkrechter Richtung zu tragen, sollten wir dem Baume einen Pfahl zugesellen; wer dieses versäumt, sollte dem Baume keine Schuld geben. Die Natur rächet sich.

Es ist zur Gesundheit und Tragbarkeit eines Baumes gleichgültig, ob man ihm eine Schaftshöhe von 6 oder 3 Fuß giebt; in letzterem Falle widersteht der Baum nach mathematischen Grundätzen früher dem Winde. Solche fruchtbare Bäume stehen hier und dort in den hiesigen Gärten; solche sah ich in dem sogenannten Preussischen Polder.

Cappeln.

Dylhoff.

(Die Fortsetzung folgt.)

In Nr. 2. S. 20. Z. 6. v. u. lese man Hausleuten statt Heuerleuten; und S. 24. Z. 10. v. u. ist zu setzen: ... der größte Theil der Bauern sich nur allmählig und erst in spätern Zeiten